

I. SAP-Cloud-Lösungen

- 1.1. SAP-Cloud-Lösungen ("SAP-Cloud") sind "Software as a Service"-Produkte. Das Produkt besteht aus den SAP-Cloud-Lösungen ("SAP Cloud Solutions") und allen zugehörigen Serviceleistungen ("SAP Cloud Services") sowie den damit zusammenhängenden Materialien ("SAP-Cloud-Materialien"). SAP Business Cloud Lösungen werden direkt von SAP SE und/oder mit ihrem verbundenen Unternehmen („SAP“) bereitgestellt. Der Kunde ist einverstanden, dass SAP für die Bereitstellung von SAP Cloud Solutions, SAP Cloud Services und des damit verbundenen Supports für den Kunden direkt mit dem Kunden in Kontakt treten kann.
- 1.2. SAP Cloud Solutions werden nicht von FULCRUM bereitgestellt. Der Vertrag über die Nutzung von SAP Cloud Solutions kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und der SAP SE bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustande. FULCRUM ist nicht Partei dieses Vertrages und schuldet keine Leistungen aus dem SAP-Cloud-Vertrag. FULCRUM übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Leistungen der SAP, insbesondere nicht für Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Release-Änderungen oder Supportleistungen der SAP. FULCRUM ist nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für SAP abzugeben.

II. Geltungsbereich

- 2.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der FULCRUM Consulting Deutschland GmbH ("FULCRUM") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden von FULCRUM nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch FULCRUM.
- 2.3. Diese vorliegenden AGB und die expliziten Beschreibungen der wechselseitigen Leistungen und Ansprüche bilden die Basis für das Verhältnis zwischen dem Kunden und FULCRUM. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass FULCRUM nur für Leistungsinhalte und Services einzustehen hat, die eindeutig der Sphäre von FULCRUM zuzuordnen sind. FULCRUM übernimmt keine Verantwortung für Handlungen oder Unterlassungen, die kausal der Sphäre von Dritten (z. B. Providern, Softwarelieferanten oder SAP) zuzuordnen sind. Die Abgrenzung der jeweiligen Verantwortung richtet sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

- 3.1. Angebote von FULCRUM sind freibleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Kunden stellt nur ein Vertragsangebot des Kunden dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn FULCRUM das Angebot des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder mit tatsächlicher Leistungserbringung.
- 3.2. Der Abschluss eines Vertrages (z.B. Solution on Demand oder Einführungs- Vertrages) begründet keinen Anspruch des Kunden auf Erbringung von weiteren Service- oder Wartungsleistungen durch FULCRUM. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.
- 3.3. Vertragsgegenstände, Präsentationsunterlagen, Konzepte, Demoprogramme usw. sind geistiges Eigentum der FULCRUM und dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzustellen oder zu löschen und dürfen – auf welche Art auch immer – nicht benutzt werden.

IV. Lieferung, Daten und Zeitpläne

- 4.1. Zeitpläne sind nur dann verbindlich und für die Vertragserfüllung wesentlich, wenn dies zwischen FULCRUM und dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde. Im Fall der Nichteinhaltung von unverbindlichen Daten oder Zeitplänen kommt FULCRUM nur durch eine schriftliche Mahnung seitens des Kunden in Verzug, die erst nach Ablauf des unverbindlichen Datums oder Zeitplans ergehen kann. In einer solchen Mahnung muss der Kunde eine angemessene Nachfrist gewähren. Diese Nachfrist sollte mindestens vier (4) Wochen betragen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen.
- 4.2. Befindet sich FULCRUM bezüglich einer vertraglichen Verpflichtung unverschuldet in Verzug, z.B. aufgrund nicht zeitgerechter oder schuldhafter Nichterbringung von Mitwirkungspflichten des Kunden, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.

V. Preis, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle angeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Vertrag nicht anders bestimmt, erachtet sich FULCRUM vier (4) Wochen an die Preise gebunden.
- 5.2. Der Kunde kann fällige Summen nur in den Fällen verrechnen oder einbehalten, in denen die Ansprüche des Kunden entweder schriftlich von FULCRUM anerkannt oder von einem Gericht abschließend bestätigt wurden. Sofern und soweit nicht anders vereinbart, sind geleistete Zahlungen des Kunden nicht erstattungsfähig.
- 5.3. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinssätze. Sämtliche Steuern und Abgaben trägt der Kunde.
- 5.4. Bei anfallenden Reisen werden zusätzlich Reisekosten und Reisezeiten verrechnet. Reisekosten berechnen sich, sofern nicht anderweitig vereinbart, nach Wahl der FULCRUM in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes und ergeben sich durch Nachweis der tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Hotel, Bahnticket). Für Reisezeiten länger als 2 Stunden wird der halbe Stundensatz pro Stunde verrechnet.
- 5.5. Projektbezogene Aufwendungen und Auslagen werden nach ihrem Anfall gesondert berechnet.
- 5.6. Rechnungen sind binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich FULCRUM das Recht vor, die Forderungen gegen den Kunden an Factoring-Firmen abzutreten, zu veräußern oder zum Inkasso zu übergeben. Die damit verbundenen Kosten, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden FULCRUM Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. FULCRUM ist dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 5.8. FULCRUM behält sich alle Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat FULCRUM bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der FULCRUM zu unterrichten.
- 5.9. FULCRUM ist berechtigt, Preise frühestens sechs (6) Monate nach Vertragsschluss anzupassen, sofern und soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten erhöhen. Maßgeblich für die Preisanpassung ist die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Preisanpassung. Wird der Verbraucherpreisindex während der Vertragslaufzeit durch

einen anderen Index ersetzt oder auf ein anderes Basisjahr umgestellt, tritt der neue Index an die Stelle des bisherigen, sofern er dessen wirtschaftlicher Entwicklung entspricht.

Die Preisanpassung ist der Höhe nach auf die prozentuale Veränderung des maßgeblichen Indexes begrenzt. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, wenn und soweit sich der Index nicht erhöht hat.

VI. Freistellung des Kunden durch FULCRUM

- 6.1. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend und behauptet, dass die von FULCRUM erbrachten Leistungen geistige Eigentumsrechte (Patente, Urheberrechte, Marken) des Dritten verletzen, wird FULCRUM solche Ansprüche auf eigene Kosten entweder abwehren oder beilegen. Dies gilt jedoch nur, wenn (i) der Kunde FULCRUM unverzüglich und detailliert in Schriftform über den Anspruch benachrichtigt, (ii) der Kunde FULCRUM berechtigt, gerichtliche und außergerichtliche Verfahren mit dem betreffenden Dritten eigenständig zu führen, (iii) der Kunde FULCRUM auf Kosten von FULCRUM alle angemessene Unterstützung gewährt, sodass sich FULCRUM gegen den Anspruch verteidigen kann; (iv) der Kunde keine Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten gegenüber Dritten einräumt und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens FULCRUM Streitbelegungen oder Vergleichen von Ansprüchen zustimmt und (v) FULCRUM für die Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter haftbar ist. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen von FULCRUM zur Schadensbegrenzung oder aus anderen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, gegenüber dem klagenden Dritten klarzustellen, dass die Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis der angeblichen Verletzung darstellt.
- 6.2. Darüberhinausgehende Ansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 6.3. Der Kunde haftet gegenüber FULCRUM für etwaige Schäden, die FULCRUM aufgrund einer etwaigen vertragswidrigen Nutzung der Leistungen von FULCRUM entstehen, unabhängig davon, ob diese Schäden durch das Verhalten des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter oder das eines Dritten, der das Kennwort des Kunden nutzt, verursacht wurden. Obiges gilt nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass er nicht für den betreffenden Schaden verantwortlich ist.

VII. Haftung

- 7.1. FULCRUM haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 7.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FULCRUM nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3. In diesen Fällen ist die Haftung von FULCRUM der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4. Die Haftung von FULCRUM ist – unabhängig vom Rechtsgrund – je Schadensfall begrenzt
 - (a) bei zeitlich begrenzten Projekten auf 50 % des Netto-Auftragswertes des jeweiligen Projektes und
 - (b) bei laufenden oder wiederkehrenden Leistungen auf 50 % der Nettovergütung der letzten zwölf (12) Monate vor Eintritt des Schadens.
- 7.5. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 7.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von FULCRUM.

- 7.7. FULCRUM haftet nicht für Leistungsstörungen, Ausfälle, Änderungen oder Einschränkungen der SAP Cloud Solutions, sofern diese nicht durch FULCRUM schuldhaft verursacht wurden.

VIII. Leistungscharakter

- 8.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt FULCRUM sämtliche Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.
- 8.2. Ein werkvertraglicher Erfolg im Sinne der §§ 631 ff. BGB ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 8.3. Leistungen mit werkvertraglichem Charakter unterliegen nur dann der Abnahme, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- 8.4. FULCRUM schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen oder technischen Erfolg, insbesondere keine bestimmte Produktivsetzung, Systemverfügbarkeit oder Prozessoptimierung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 8.5. FULCRUM erbringt ausschließlich Beratungs-, Implementierungs- und unterstützende Dienstleistungen. FULCRUM schuldet keine Leistungen, die ausschließlich von SAP oder anderen Drittanbietern zu erbringen sind, insbesondere Verfügbarkeit, Weiterentwicklung oder Funktionsumfang der SAP Cloud Solutions.
- 8.6. FULCRUM erbringt Leistungen nach der jeweils vereinbarten Projektmethodik, insbesondere SAP Activate und dem Fit-to-Standard-Prinzip. Abweichungen vom SAP-Standard stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

IX. Besondere Bedingungen für SAP-Dienstleistungsprojekte

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu diesen AGB für alle Projekte von FULCRUM, die Beratungs-, Implementierungs-, Einführungs- oder vergleichbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit SAP-Systemen betreffen („SAP-Projekt“).

- 9.1. SAP-Projekte werden nach der jeweils vereinbarten Projektmethodik durchgeführt, insbesondere auf Basis von SAP Activate und dem Fit-to-Standard-Prinzip.
- 9.2. Der Kunde erkennt an, dass SAP-Cloud-Lösungen standardisierte Softwareprodukte sind und projektspezifische Anpassungen nur im Rahmen der von SAP vorgesehenen Erweiterungs- und Konfigurationsmöglichkeiten erfolgen.
- 9.3. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Projektleiter sowie fachlich entscheidungsbefugte Ansprechpartner. Entscheidungen, Freigaben und Mitwirkungen des Kunden haben unverzüglich und fristgerecht zu erfolgen. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung führen zu entsprechenden Anpassungen von Terminen und Meilensteinen.
- 9.4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, der Projektmethodik, der Termine oder der Vergütung bedürfen eines schriftlichen Change Requests. Ein Change Request beschreibt mindestens:

– die inhaltliche Änderung,

FULCRUM CONSULTING Deutschland GmbH

Rundfunkplatz 2 | 80335 München

Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: Amtsgericht München, HRB 287077

Geschäftsführung: Peter Weiss, Tobias Siebler

UID: DE365181987

www.fulcrum-consulting.net

- die Auswirkungen auf Termine,
- die Auswirkungen auf Vergütung und Aufwand.

FULCRUM ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche umzusetzen, solange keine Einigung über die Auswirkungen des Change Requests erzielt wurde.

- 9.5. SAP-Projekte können in Phasen und Meilensteine unterteilt werden. Für abgeschlossene Phasen können Teilabnahmen vereinbart werden. Teilabnahmen haben die Wirkung einer Abnahme für die jeweils erbrachten Leistungen. Mängel späterer Phasen berechtigen nicht zur Beanstandung bereits abgenommener Leistungen.
- 9.6. Die Produktivsetzung (Go-Live) eines SAP-Systems stellt keine Garantie für einen bestimmten wirtschaftlichen oder organisatorischen Erfolg dar. Ein Go-Live gilt nicht als vollständige Abnahme aller Projektleistungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 9.7. Die Produktivsetzung (Go-Live) eines SAP-Systems stellt keine Erklärung über die Mangelfreiheit oder Leistungsfähigkeit der SAP Cloud Solutions dar.
- 9.8. Verzögerungen, die auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs von FULCRUM beruhen, insbesondere auf fehlender Mitwirkung des Kunden, nachträglichen Änderungswünschen oder Einschränkungen der SAP-Cloud-Plattform, gehen nicht zu Lasten von FULCRUM.

X. Gewährleistung

- 10.1. Soweit Leistungen nach Maßgabe des Abschnitts „Leistungscharakter“ als Dienstleistungen erbracht werden, bestehen keine werkvertraglichen Mängelansprüche.
- 10.2. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Leistungserbringung oder zur Geltendmachung weitergehender Mängelrechte.
- 10.3. Bei wesentlichen Mängeln ist FULCRUM zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von FULCRUM durch Nachbesserung oder Neuherstellung innerhalb eines der Art und Schwere des Mangels angemessenen Zeitraums.
- 10.4. Kein Mangel liegt insbesondere vor, wenn eine Abweichung auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Kunden, auf nachträgliche Änderungswünsche, auf die Nutzung nicht freigegebener Systemumgebungen oder auf Einschränkungen der SAP-Standardfunktionalität zurückzuführen ist.
- 10.5. Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Kunde die gesetzlichen Mängelrechte geltend machen, soweit diese nach Maßgabe dieser AGB nicht ausgeschlossen oder beschränkt sind.
- 10.6. Ansprüche des Kunden aus dem SAP-Cloud-Vertrag, insbesondere wegen Mängeln oder Leistungsstörungen der SAP Cloud Solutions, sind ausschließlich gegenüber SAP geltend zu machen.

XI. Abnahme

- 11.1. Soweit Leistungen von FULCRUM der Abnahme unterliegen, erfolgt diese nach Bereitstellung des jeweiligen vereinbarten Leistungsgegenstands.
- 11.2. Der Kunde prüft den Leistungsgegenstand unverzüglich und erklärt innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich

die Abnahme oder benennt wesentliche Mängel.

- 11.3. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahmeerklärung noch eine begründete Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen.
- 11.4. Die produktive Nutzung eines Leistungsgegenstands gilt ebenfalls als Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

XII. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 12.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei erbracht werden, insbesondere Bereitstellung von Informationen, Daten, Ansprechpartnern und Entscheidungen.
- 12.2. Verzögerungen oder Mehraufwände, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten von FULCRUM. Vereinbarte Termine verlängern sich entsprechend; hierdurch entstehende Mehrkosten kann FULCRUM gesondert abrechnen.
- 12.3. Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt FULCRUM Zugang zum Internet.
- 12.4. Der Kunde testet gründlich jedes Programm auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 12.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich a) zu prüfen, ob die Leistungen von FULCRUM den Bedürfnissen des Kunden entsprechen und b) die vorhandenen Funktionalitäten nach den für den Endkunden einschlägigen gesetzlichen oder regulatorischen Bedingungen und Anforderungen anzupassen.

XIII. Datenerfassung

- 13.1. Soweit FULCRUM Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (z.B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die FULCRUM. Mit personenbezogenen Daten wird die FULCRUM nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verfahren.
- 13.2. Soweit FULCRUM im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies als Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 13.3. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass FULCRUM personenbezogene Daten des Kunden und seiner definierten Benutzer bzw. Mitarbeiter für seine eigenen Geschäftszwecke verarbeitet, soweit dies notwendig ist: a) für die Erfüllung der Leistungen von FULCRUM (Rechnungsstellung, Support oder andere Leistungen), oder b) für Zwecke der Kundenregistrierung, oder c) zum Einrichten von Demo- oder Testsystemen, oder d) für die Analyse solcher Daten für statistische Zwecke, oder e) für die Verbesserung von Leistungen, Support oder anderer Dienstleistungen, die unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
- 13.4. FULCRUM ist befugt, Subunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. FULCRUM überträgt die Pflichten von FULCRUM als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Kunden gemäß den Festlegungen in diesem Dokument auf die Subunternehmen und verpflichtet diese, alle entsprechenden

Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

XIV. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 14.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erworben wurden und ausdrücklich als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder von denen basierend auf den Umständen ihrer Bekanntgabe oder ihrer Natur angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geschützt sind ("vertrauliche Informationen"). Zu den vertraulichen Informationen der FULCRUM gehören insbesondere:
- Know-how, Software (im Objekt- und Quellcode), Programmierungstechniken und –Konzepte, Verarbeitungsmethoden, Systemdesigns,
 - Entdeckungen, Erfindungen, Techniken, Konzepte, Designs, Flussdiagramme, Dokumentationen, Produktspezifikationen, Spezifikationen zum Application Programming Interface sowie Techniken und Prozesse,
 - Kunden- und Geschäftspartnerinformationen, Informationen über eingesetzte Drittsoftware,
 - die Bedingungen des Vertrages zwischen FULCRUM und den Kunden sowie alle Änderungen dazu.
- 14.2. Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich, wobei der Empfänger berechtigt ist, vertrauliche Informationen gegenüber Mitarbeitern und Dritten offenzulegen, soweit dies zur Nutzung der Rechte und Erfüllung der Pflichten im Rahmen des Vertrags erforderlich ist. Die Parteien sorgen außerdem dafür, dass alle Mitarbeiter und Dritten, an die vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages weitergegeben werden, dieselben oder ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen schließen.
- 14.3. FULCRUM verwahrt die vertraulichen Informationen des Kunden sorgfältig.
- 14.4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, für welche die empfangende Partei ("Empfänger") nachweisen kann, dass die Informationen (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Empfänger öffentlich verfügbar waren, und zwar ohne vertragswidrige Handlung oder Unterlassung durch den Empfänger oder einen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, oder (ii) vor dem Erhalt von der offenbarenden Partei im Besitz des Empfängers oder ihm bekannt waren, oder (iii) gegenüber dem Empfänger von einem entsprechend berechtigten Dritten offenbart wurden, oder (iv) vom Empfänger ohne Bezugnahme auf die Informationen der offenbarenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
- 14.5. FULCRUM ist berechtigt, vom Kunden gelieferte Daten oder Informationen für eigene Geschäfts- oder Marketingzwecke zu verwenden.
- 14.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, alle den Vertragsgegenstand betreffenden vertraulichen Informationen, insbesondere hinsichtlich Quellcode und Entwicklungsdokumentation, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht und die Geheimhaltungspflicht gegenüber der FULCRUM zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten. Der Kunde verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

XV. Schutzrechte

- 15.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, überträgt FULCRUM keine Eigentumsrechte an oder Ansprüche auf den Kunden oder Dritte. Alle Ansprüche auf und Rechte an Lieferungen, Arbeitsergebnisse, am technischen Know-how und den diesbezüglichen Betriebsgeheimnissen, insbesondere Urheberrechte, Rechte an Erfindungen sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, fallen ausschließlich FULCRUM bzw. ihren Lizenzgebern zu. Darin eingeschlossen sind insbesondere Rechte an sämtlichen Arbeiten, die von FULCRUM oder ihren Beauftragten oder Subunternehmen anhand von Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Alle Lizenzrechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt werden, sind FULCRUM und ihren

Lizenzgebern vorbehalten.

- 15.2. Folgendes bleibt ausschließliches Eigentum des Kunden: (a) alle Daten, die Eigentum des Kunden sind, (b) die unternehmenseigenen Geschäftsprozesse des Kunden insoweit, als diese Prozesse unabhängig von den Leistungen von FULCRUM sind, und (c) alle Urheberrechte, Marken, Patente, Betriebsgeheimnisse und alle anderen Rechte am geistigen Eigentum sowie Eigentumsrechte für die vorgenannten Inhalte (die Unterabschnitte (a), (b) und (c) werden zusammen als "Kundenmaterialien" bezeichnet). FULCRUM hat keinerlei Rechte, Titel oder Besitzansprüche an den Kundenmaterialien.

XVI. Dienstleistungen

- 16.1. Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Verträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Diesbezüglich gelten die in den Verträgen angeführten Stundensätze.
- 16.2. Bei der Erbringung von Dienstleistungen hat der Kunde Mitwirkungs- und Schutzpflichten.
- 16.3. Entstehen aus Dienstleistungen Werke (z.B. bei Programmier Tätigkeiten) so erwirbt der Kunde daran ein einfaches Nutzungsrecht. Darüber hinaus gehende Rechte sind ausgeschlossen.

XVII. Beendigung

- 17.1. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende der Anfangslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums kann der KUNDE Verträge ordentlich kündigen. Die Kündigung des Kunden ist an die im Vertrag angegebene Anschrift zu versenden.
- 17.2. FULCRUM ist berechtigt, Verträge über von FULCRUM erbrachte Leistungen unter den in diesen AGB geregelten Voraussetzungen unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. des jeweils aktuellen Verlängerungszeitraums schriftlich ordentlich zu kündigen.
- 17.3. Kündigungsrechte von SAP ergeben sich ausschließlich aus den zwischen dem Kunden und SAP geschlossenen Verträgen.

XVIII. Schlussbestimmungen

- 18.1. Falls FULCRUM aus welchen Gründen immer Rechte oder Ansprüche nach diesen AGB oder nach den diesen AGB unterliegenden Verträgen nicht geltend macht, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche dar.
- 18.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der FULCRUM Consulting Deutschland GmbH oder nach Wahl der FULCRUM Consulting Deutschland GmbH der Sitz des Kunden. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter, durchzuführen.
- 18.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FULCRUM Consulting Deutschland GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 18.5. Sämtliche mit der Errichtung eines diesen Bedingungen unterliegenden Softwareüberlassungs- oder Dienstleistungsvertrags entstehenden Gebühren, Abgaben oder Steuern trägt der Kunde.
- 18.6. Wird die Erfüllung dieses Vertrags oder einzelner Pflichten daraus aufgrund höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Streik oder Arbeitsstreitigkeiten, Ausfall von Transportmöglichkeiten, Brand, Überflutung oder sonstiger Unfälle, Internet- oder Telekommunikationsausfall, Nichterfüllung durch Subunternehmen oder Zulieferer aus ähnlichen Gründen oder aus anderen Gründen, die nicht innerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört, ist die Nichterfüllung durch die betroffene Partei so lange und in dem Umfang, in dem diese höhere Gewalt die Vertragserfüllung durch die Partei verhindert, unterbrochen. Dauern diese Bedingungen länger als drei (3) aufeinanderfolgende Monate an, hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag schriftlich zu kündigen.
- 18.7. Sollte eine der in diesen AGB oder dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berücksichtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere wirksame, dem Zweck des gesamten Vertrages entsprechende Bedingung ersetzen.